

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2024

Nr. 2024/823

Schliessung der Büros am 3. Januar 2025

1. Erwägungen

Seit der Einführung der gleitenden Arbeitszeit im Jahr 1989 sind die Büros der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Anstalten am Nachmittag des Heiligabends sowie an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die ausfallende Arbeitszeit wird, verteilt auf das ganze Jahr, vorgeholt (Vorholzeit).

Der 3. Januar 2025 fällt als erster Arbeitstag im neuen Jahr auf einen Freitag. Da die Büros der kantonalen Verwaltung bereits seit dem 24. Dezember 2024 ab dem Mittag geschlossen bleiben, erscheint es vernünftig, die Büros generell erst am Montag, den 6. Januar 2025 wieder zu öffnen. Die ausfallende Arbeitszeit ist im Januar vom Gleitzeitsaldo in Abzug zu bringen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 36 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1)

- 2.1 Die Büros der kantonalen Verwaltung bleiben am Freitag, den 3. Januar 2025, geschlossen.
- 2.2 Für die ausfallenden Arbeitsstunden sind im Monat Januar 2025 insgesamt 8 Stunden 32 Minuten (bei 100%-Pensum) vom Gleitzeitsaldo abzuziehen.
- 2.3 Diese Regelung gilt für Dienststellen mit Dienstplänen soweit sie aus betrieblichen Gründen durchführbar ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (1)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichte

Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten (51)

Personalverbände (5), Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt